

Thema 6: Erstwechsel des Lieferanten

Position der Branche

Die Branche hat von Gesetzes wegen eine zuverlässige und nachhaltige Elektrizitätsversorgung sicherzustellen. Die Verteilnetzbetreiber haben die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern die von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern zu können (Art. 7 Abs. 1 StromVG). Endverbraucher mit Anspruch auf freien Netzzugang, welche nicht über einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Energieliefervertrag verfügen, können jeweils unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres den Lieferanten wechseln und damit vom freien Netzzugang Gebrauch machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV).

Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und -qualität, aber auch zur Sicherstellung einer zeitgerechten, ausgewogenen und wirtschaftlichen Elektrizitätsbeschaffung durch die Endverteiler ist an dieser jährlichen Kündigungsmöglichkeit beim Erstwechsel (genau genommen dem ersten Lieferantenwechsel durch den Endverbraucher) festzuhalten, weil das WAS Modell den Kleinverbrauchern Versorgungssicherheit unter Ausschaltung der Marktkräfte gibt.

Botschaft

- Der erstmalige Lieferantenwechsel per Ende Jahr garantiert eine sichere Versorgung zu angemessenen Preisen und vermeidet einen unverhältnismässigen Aufwand und damit zusätzliche Kosten für die Verbraucher.
 - Die planbare und kostengünstige Beschaffung und Lieferung von elektrischer Energie bedingt eine zeitliche Übereinstimmung von gesetzlich geforderter Preisgarantie und Wechseltermin.
 - Die Periodizität von einem Jahr und der Wechseltermin per 1. Januar harmonisieren optimal.
-

Chancen und Risiken

Chancen:

- Mit dem in der StromVV festgelegten jährlichen Lieferantenwechsel für die marktzutrittsberechtigten Endverbraucher können verbrauchsgerechte Beschaffungs- und Lieferkonditionen mit Fahrplangestaltung, Prognosen, Leistungsprofilen etc. erarbeitet und zu angemessenen und stabilen Preisen für eine bestimmbare Periode umgesetzt werden.
- Die Planungs- und Versorgungssicherheit mit abschätzbaren Kostenfolgen ist für die Endverbraucher insgesamt von grösserem Nutzen als kurzfristige Lieferantenwechsel.



Risiken:

- Mit kurzfristigen Erstwechseln besteht die Gefahr von Beschaffungs- und Lieferproblemen und Preisschwankungen, insbesondere für die im WAS Modell verbleibenden Endverbraucher.
- Folglich ergäbe sich auch eine mögliche Gefährdung der sicheren Elektrizitätsversorgung für die Gesamtheit der Endverbraucher.

Begründung

An der gesetzlichen Vorgabe, eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität zu angemessenen und stabilen Preisen zu gewährleisten, ist festzuhalten. Von Massnahmen, welche diese Ziele gefährden könnten, ist abzusehen. Eine Flexibilisierung des erstmaligen Lieferantenwechsels für Endverbraucher ist daher weder aus Planungs- und Beschaffungsgründen noch aus preislicher Sicht anzustreben.

Insbesondere im Hinblick auf die zweite Marktöffnungsetappe, welche ab 2014 allen Endverbrauchern den freien Netzzugang ermöglichen soll (Vorbehalt Referendum), ist zu beachten, dass die Endverteiler den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh, welche auf den Marktzugang verzichten, während mindestens eines Jahres Energie zu stabilen Preisen liefern müssen (vgl. WAS Modell nach Art. 7 StromVG). Also darf während der Dauer der Lieferung unter den Konditionen der Grundversorgung kein Lieferantenwechsel möglich sein.

Zur Sicherstellung der Planungs- und Beschaffungssicherheit für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung, aber auch zur Gewährleistung von stabilen Preisen während einer bestimmten Frist ist daher auf eine Flexibilisierung des ersten Lieferantenwechsels zu verzichten.

Spätere beziehungsweise weitere Lieferantenwechsel unter Marktbedingungen sind Vertragssache, weil der Zeitpunkt und die Modalitäten des Lieferantenwechsels im freien Markt zwischen den betroffenen Akteuren auszuhandeln sind. Kurzfristige Lieferantenwechsel, wie sie im EU-Recht vorgesehen sind, sind nur in einem vollständig geöffneten Strommarkt sinnvoll und umsetzbar.

>>>> Politisch gewollte Abweichungen der CH-Gesetzgebung zum EU Recht sind zu berücksichtigen.

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlagen: Art. 6, 7, 8 und 13 StromVG sowie Art. 11 StromVV

Auskünfte

Jean-Michel Notz, 062 825 25 38, jean-michel.notz@strom.ch
Sekretär der Regulierungskommission
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch